

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Forstöd“
Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kößlarn hat in der Sitzung vom 01.08.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Forstöd“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand dieser Planung ist die Schaffung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik). Die überplanten Flächen befinden sich nordwestlich von Kößlarn in unmittelbarer Nähe des Weilers Forstöd, zwischen Hoising und Holzhäuser, auf Teilflächen der Flurnummern 986, Gemarkung Hubreith, und 872, Gemarkung Thanham.



Luftbild



Lageplan mit Geltungsbereich

Die vom Marktgemeinderat gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe des o.g. Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Schutzgütern Wasser, Luft/Klima, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild und Mensch folgender Fachbehörden:

Landratsamt Passau - Untere Naturschutzbehörde; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
liegen in der Zeit vom

29.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022

im Bauamt des Marktes Kößlarn, Markplatz 25, 94149 Kößlarn, Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist hat jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Entsprechende Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.koesslarn.de (Rathaus – Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Kößlarn deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kößlarn, 12.08.2022
Markt Kößlarn



Willi Lindner
1. Bürgermeister

Zum Aushang am: 18.08.22
Abgenommen am: